

## ANLAGEBEDINGUNGEN

---

### Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

MIG GmbH & Co. Fonds 17  
geschlossene Investment-KG,  
mit Sitz in Pullach i. Isartal  
(nachstehend »Gesellschaft« genannt),

extern verwaltet durch die  
MIG Capital AG, mit Sitz in München  
(nachstehend auch »KVG« genannt),

und ihren  
Anlegern

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

### § 1 Anlagegrundsätze

---

#### 1. Anlagegrundsätze im Überblick

##### 1.1 Zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft investiert ihr Gesellschaftsvermögen, das für Investitionen zur Verfügung steht (»Investitionskapital« gemäß Ziffer 1.2) in folgende Vermögensgegenstände:

- (1) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,
- (2) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- (3) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB.

#### 1.2 Investitionskapital

Das »Investitionskapital« der Gesellschaft besteht aus dem Gesamtbetrag des von Anlegern gehaltenen Festkapitals der Gesellschaft (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile der Anleger) im jeweils maßgeblichen Berechnungszeitpunkt, gleich ob das Kapital bereits einbezahlt ist, abzüglich der direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Der Ausgabeaufschlag (§ 3 Ziffer 2) wird bei der Berechnung des Investitionskapitals nicht berücksichtigt.

#### 2. Auswahl der Vermögensgegenstände

##### 2.1 Zielunternehmen für Unternehmensbeteiligungen

###### 2.1.1 Art der Zielunternehmen und der Beteiligung

Die Gesellschaft wird Anteile an jungen und innovativen Unternehmen erwerben, denen die Gesellschaft Eigenkapital, vor allem für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte, zur Verfügung stellt (»Beteiligungsunternehmen«). Der Anteilserwerb geschieht im Regelfall durch Kapitalerhöhung beim Beteiligungsunternehmen oder durch den Erwerb eigener Anteile des Beteiligungsunternehmens und im Ausnahmefall durch den Anteilskauf von Altgesellschaftern.

###### 2.1.2 Größe und Rechtsform der Zielunternehmen

Das Investitionskapital (§ 1 Ziffer 1.2) wird nach folgenden Kriterien investiert:

- (1) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt;
- (2) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens 750.000,00 Euro beträgt;
- (3) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

### **2.1.3 Branchen der Zielunternehmen**

Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Bereiche tätig sein:

- (1) Pharma, Biotechnologie;
- (2) Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen;
- (3) Digital Health;
- (4) Industrielle Biotechnologie;
- (5) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;
- (6) Energietechnologie;
- (7) Robotik, Automatisierungstechnik;
- (8) Kommunikations- und Informationstechnologie;
- (9) E-Commerce.

### **2.1.4 Sitz der Zielunternehmen**

Die Gesellschaft investiert das Investitionskapital in folgenden Ländern:

- (1) mindestens 70 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben;
- (2) höchstens 30 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz, in Großbritannien oder in den USA haben.

## **2.2 Anlagegrenzen**

### **2.2.1 Zeitraum der Investitionen**

Die Gesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Investitionskapitals (§ 1 Ziffer 1.2) bis längstens zum Ende des Geschäftsjahres 2026 der Gesellschaft (»Investitionsphase«). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um bis zu weitere 12 Monate verlängert werden.

### 2.2.2 Risikomischung

Die Gesellschaft investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Erfordernisse der Risikomischung werden spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs eingehalten.

Die Gesellschaft erwirbt zur Risikostreuung ferner Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine einzelne Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des Investitionskapitals betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des Investitionskapitals investiert werden.

### 2.2.3 entfallen

### 2.2.4 Besondere Arten der Unternehmensbeteiligung

Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen.

### 2.3 Leverage und Belastungen

Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.

### 2.4 Keine Geschäfte mit Derivaten

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.

### 2.5 Keine Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Die Gesellschaft macht von keinen Techniken und Instrumenten Gebrauch, mittels derer das Investmentvermögen verwaltet wird.

## § 2 Anteilsklassen

Es werden zwei Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB gebildet:

- (1) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 1«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 1 muss mindestens 5.000,00 Euro betragen.
- (2) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 2«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 2 muss mindestens 18.000,00 Euro betragen.

Der Wert des Anteils ist für jede der beiden Anteilsklassen gesondert zu errechnen (§ 96 Abs. 1 S. 4 KAGB). Die Wertermittlung richtet sich gemäß § 96 Abs. 4 KAGB nach den Vorschriften der KARBV. Im Übrigen weisen die Kommanditanteile der beiden Anteilsklassen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf.

### § 3 **Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten**

#### 1. **Ausgabepreis, Mindestbeteiligung**

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt werden muss (Anteilsklasse 1), mindestens 5.000,00 Euro, und für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß in Teilzahlungen erfüllt werden muss, mindestens 18.000,00 Euro. Im Falle von höheren Einlagebeträgen muss bei der Anteilsklasse 2 der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600, und bei der Anteilsklasse 1 ganzzahlig durch 100 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2.) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3.) beträgt maximal 18,33 % der Kommanditeinlage.

#### 2. **Ausgabeaufschlag**

Von der Gesellschaft wird ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) erhoben. Das Agio beträgt 5,0 % der jeweiligen Kommanditeinlage (Betrag des übernommenen Kapitalanteils) des Anlegers. Das Agio entsteht jeweils mit einer Zahlung oder jeweils pro rata mit einer Teilzahlung auf die Kommanditeinlageverpflichtung der Anleger und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig. Die KVG ist berechtigt, bei Beitritt eines Anlegers ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung zu verzichten.

Die Ausgabeaufschläge werden an das mit der Kapitalplatzierung bzw. der Eigenkapitalvermittlung beauftragte Unternehmen (»Vertriebsorganisatorin«) ausgezahlt.

#### 3. **Initialkosten**

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von 13,33 % der Kommanditeinlagen für fondsbezogene Dienstleistungen (Vertriebskosten, Eigenkapitalvermittlung, Gründungskosten und Portfolioeinrichtung – »Initialkosten«) belastet. Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Zahlung der Anleger auf ihre Kommanditeinlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Vergütungen für Initialkosten werden für folgende Leistungen bezahlt, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

Eigenkapitalvermittlung	9,50 %
Gründungskosten, Initiativleistung,	
Fondskonzeption	2,08 %
Portfolioeinrichtung	1,75 %
<b>Initialkosten</b>	<b>13,33 %</b>

Die Beträge der Initialkosten sind Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

## § 4 Laufende Vergütungen und Kosten

### 1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die KVG, an Gesellschafter sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,23 % der Bemessungsgrundlage. Daneben können Transaktionsgebühren gemäß Ziffer 4. berechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen bildet jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals (»Festkapital« der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

#### 1.1 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen:

a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % der Bemessungsgrundlage. Im

Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung von Euro 250.000,00.

b) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 58.000,00.

c) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 27.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der

Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

Der Vergütungsanspruch der KVG, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin endet jeweils bei Beendigung deren Tätigkeit für die Gesellschaft. Die KVG, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin sind jeweils berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

## 1.2 Vergütung Dritter

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen an Dritte, die durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1.1 lit. a) nicht abgedeckt sind und die somit der Gesellschaft zusätzlich belastet werden:

- a) Die Vertriebsorganisatorin (gemäß § 3 Ziffer 2) erhält für ihre Leistungen beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen erhält für den Anlegerservice, die Finanzbuchhaltung, die

Vertriebsabrechnung und weitere Leistungen beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält dieses Unternehmen eine jährliche Mindestvergütung von Euro 139.000,00.

Die Vergütungsansprüche gemäß lit. a) und lit. b) enden jeweils bei Beendigung der betreffenden Tätigkeit für die Gesellschaft. Auf die Vergütungsansprüche können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

## 2. Vergütung der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.01.2022 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1., mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

### 3. Aufwendungen der Gesellschaft

Folgende nach Gründung der Gesellschaft entstehende Kosten, jeweils zuzüglich hierauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- l) Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

#### 4. Transaktionskosten und Transaktionsgebühr

##### 4.1 Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet werden.

##### 4.2 Transaktionsgebühr

Die KVG erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von

der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Erlöses (Verkaufspreis oder Liquidationserlös).

## **5. Kosten der Anleger**

### **5.1 Notar-, Register- und Gutachterkosten**

Jeder Anleger hat im Fall der Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Entsprechende Register- und Notarkosten können dem Anleger auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Beteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Bei Übergang des (treuhänderisch gehaltenen) Kommanditanteils, z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall, können Steuerberatungs- oder Gutachterkosten bei der Gesellschaft entstehen, insbesondere für eine Anteilsbewertung, die der Anleger der Gesellschaft zu erstatten hat.

### **5.2 Vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers**

Die KVG verlangt vom Anleger bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft nach vollständiger Einlageleistung oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt keine Auslagerenerstattung. Im Fall einer Anteilsübertragung z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können sich Notar-,

Steuerberatungs- oder Gutachterkosten ergeben, die der Anleger zu tragen hat (vgl. unter Ziffer 5.1).

## **6. Steuern**

Alle in diesem § 4 genannten Beträge sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Diese Anpassungsregelung gilt nicht für die Transaktionsgebühr gemäß Ziffer 4.2.

## **§ 5 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Berichte**

---

### **1. Ausschüttungen**

Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, an die Gesellschafter bzw. an die mittelbar beteiligten Anleger (»Treugeber«) aus, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Durchführung von Nachinvestitionen in Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft benötigt werden. Die Ausschüttung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern durch die betreffende Ausschüttung Teile der Einlagen der Anleger zurückgezahlt

werden, ist zusätzlich die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Ausschüttungen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden.

Die Komplementärin ist ferner auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Gesellschafter bzw. Treugeber nach Maßgabe deren gesellschaftsvertraglicher Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die vorstehend genannten Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

## **2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **3. Jahresbericht der Gesellschaft**

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß

§ 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Veranlagungsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Laufzeit, Auflösung, Aufnahme in ein anderes Investmentvermögen**

---

### **1. Laufzeit**

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet.

### **2. Auflösung und Abwicklung**

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Liquidation wird vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen durch die Komplementärin durchgeführt, es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit 75 % der abgegebenen Stimmen wird eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere bzw. andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen,

veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

### **3. Aufnahme des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Investmentvermögen**

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter bzw. Treugeber beschlossen werden kann, in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden.

## **§ 7 Verwahrstelle**

---

### **1. Bestellung, Aufgaben und Pflichten**

Die KVG bestellt für die Gesellschaft eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

### **2. Unterverwahrer**

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (»Unterverwahrer«) auslagern.

### **3. Haftung**

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstruments im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (»Finanzinstrument«) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Ziffer 2. unberührt.